

# Vorweggenommene Erbfolgen jetzt planen und angehen!

**A**ls etablierter Apotheker mit Familie schiebt man eine der wichtigsten Entscheidungen gern auf die lange Bank: Die vorweggenommene Erbfolge! Insbesondere wenn die Kinder aus Sicht des Apothekers - trotz beruflicher Qualifikation - noch nicht die nötige Reife oder Ernsthaftigkeit an den Tag legen. Sofern solche - durchaus berechtigten Gründe - die Entscheidung nicht von vornherein ausschließen, empfiehlt es sich, die bisherigen Überlegungen nun planvoll in die Tat umzusetzen.

## Privilegierung von Betriebsvermögen verfassungswidrig

Denn mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 wurden die bestehenden erbschaft- und schenkungsteuerlichen Privilegien bei der Übertragung von Betriebsvermögen teilweise für verfassungswidrig erklärt. Die derzeitigen Regelungen stehen nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes im Einklang.

Hierbei geht es grundsätzlich nicht um eine generelle Gleichstellung von Privat- und Betriebsvermögen. Eine unterschiedliche Behandlung dieser Vermögen stellt nach Ansicht der Verfassungsrichter ein legitimes Mittel dar, um Arbeitsplätze in Deutschland zu erhalten. Denn insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen kann die Erbschaft- oder Schenkungsteuer - ohne begünstigende Regelungen - eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen, die zu Betriebsschließungen oder dem Abbau von Arbeitsplätzen führen kann.

Die derzeitigen Regelungen zum Betriebsvermögen sind aus Sicht der obersten Bundesrichter jedoch in einigen Punkten viel zu pauschal gehalten, als dass sich die daraus ergebenden - teilweise gravierenden - Steuervorteile für einzelne Steuerpflichtige noch rechtfertigen ließen.



Gregor Schwertfeger  
Steuerberater aus Duisburg, spezialisiert auf die Beratung von Apotheken

## Derzeitige Regelung unter der Lupe

In den Fokus der obersten Bundesrichter sind dabei die derzeitigen Regelungen zum sogenannten Verschonungsabschlag gerückt, nach dem bis zu 85 % des übertragenen aktiven Betriebsvermögens steuerfrei bleiben. Darüber hinaus besteht für Steuerpflichtige derzeit die Möglichkeit dazu zu optieren, 100 % des übertragenen Betriebsvermögens steuerfrei zu stellen. Voraussetzung ist, dass die Apotheke in den nächsten fünf bzw. sieben Jahren nicht verkauft wird. Zudem sind weitere Auflagen zu erfüllen, damit es nicht doch noch zu einer Nachversteuerung kommt. Diese betreffen jedoch nur Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern. Da diese Regelungen für Apotheker mangels entsprechender Mitarbeiter grundsätzlich nicht relevant sein dürften, kann auf eine detaillierte Darstellung an dieser Stelle getrost verzichtet werden. Fakt ist jedoch, dass die derzeitigen, relativ starren Regelungen Steuerpflichtige dazu eingeladen haben, in den Jahren vor einer Übertragung die Weichen zu stellen, um von den Vergünstigungen zu profitieren.

## Neuregelung bis Mitte 2016

Das Bundesverfassungsgericht mahnt daher an, eine Neuregelung bis zum 30. Juni 2016 auf den Weg zu bringen, um diese Ungleichbehandlung für die Zukunft zu beseitigen. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber einige Auflagen ins Stammbuch geschrieben, die bei der anstehenden Reform zu beachten sein werden. Hierbei geht es insbesondere darum, eine individuellere Regelung gesetzlich zu verankern, die für die Gewährung von Steuererleichterungen zunächst eine Prüfung der Bedürftigkeit voraussetzt und die unterbindet, dass Steuerpflichtige durch entsprechende Gestaltungen Erbschaft- oder Schenkungsteuer sparen können.

## Jetzt handeln!

Die Bundesregierung betont, dass sie an der Begünstigung kleiner und mittlerer Unternehmen nach wie vor festhält und möglichst zeitnah eine gesetzliche Neuregelung auf den Weg bringen will. Hierbei lässt sich derzeit noch nicht abschätzen, wie der Gesetzgeber die Neuregelung im Detail ausgestalten wird. Anzunehmen ist, dass es wesentlich detailliertere Regelungen werden müssen, die den einen oder anderen Apotheker bei der Übernahme einer Apotheke benachteiligen werden - zumindest was den künftigen bürokratischen Aufwand angeht. Insoweit schließt sich nun das Zeitfenster, um von den bestehenden pauschalen Regelungen noch profitieren zu können. ■

ETL | Schwertfeger & Kollegen  
Steuerberatung in Duisburg

## Kontakt:

ETL Schwertfeger & Kollegen GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Ruhrorter Straße 67-69  
47059 Duisburg